

Informationen zur Aktivierung des Schutzstatus S

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden

Um den Geflüchteten schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat erstmals den Schutzstatus S aktiviert. **Dieser gilt ab Samstag, 12. März 2022.**

Der Schutzstatus S ist wie folgt ausgelegt:

Zweck des Status S:	Mit dem Schutzstatus «S» erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus «S» gewährt ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung und erlaubt den Nachzug von Familienangehörigen.
Welche Personengruppen erhalten den Schutzstatus S:	Den Schutzstatus S erhalten neben ukrainischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen auch Personen aus Drittstaaten, die das Land wegen des Krieges verlassen haben. Voraussetzung ist, dass sie vor ihrer Flucht über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können. Nicht unter den Schutzstatus S fallen Personen, denen bereits in einem anderen EU-Staat der Schutzstatus zugesprochen worden ist.
Registrierung:	In der Schweiz angekommene Geflüchtete aus der Ukraine - auch privat untergebrachte - müssen sich in einem der sechs Bundesasylzentren (mit Verfahrensfunktion) registrieren lassen um den Status S zu erhalten.
Zugang zum Arbeitsmarkt:	Die Geflüchteten sollen schnell eine Arbeit aufnehmen können. Die Wartefrist für Erwerbstätigkeit wurde aufgehoben. Der Bundesrat erlaubt auch die selbständige Erwerbstätigkeit.
Reisefreiheit:	Ukrainerinnen und Ukrainer in der Schweiz sollen sich bewilligungsfrei im Schengen-Raum bewegen können, um etwa Verwandte und Bekannte zu besuchen, die in andere europäische Länder geflüchtet sind.

Krankenversicherung:	Mit dem Schutzstatus S werden die Geflüchteten in die obligatorische Krankenversicherung aufgenommen.
Sozialhilfe:	Für Personen mit Status S ist eine staatliche Unterstützung vorgesehen – auf dem Niveau wie heute schon für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.
Schulbesuch:	Die grundsätzliche Schulpflicht gilt auch für Kinder von Schutzbedürftigen. Kinder aus der Ukraine werden also auch in der Schweiz eine Schule besuchen.
Aufenthaltsdauer:	Anfangs gilt der Status S für ein Jahr, er kann aber verlängert werden. Die Dauer des Schutzes hängt von den Entwicklungen in der Ukraine ab. Die Entscheidung über die Aufhebung des Schutzstatus für eine Bevölkerungsgruppe fällt der Bundesrat. Ist der Schutzstatus nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben worden, erhalten die Schutzbedürftigen eine reguläre Aufenthaltsbewilligung B.
Zugang zum Asylverfahren:	Das Recht, aufgrund persönlicher Verfolgung um Asyl zu bitten, bleibt auch mit dem Status S bestehen.
Integrationsmassnahmen:	Für Personen mit Schutzstatus S zahlt der Bund keine Integrationspauschale. Der Bund erleichtert aber die soziale und berufliche Integration, indem Kinder sofort die Schule besuchen und Erwachsene ohne Wartezeit eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Bund und Kantone prüfen die Bedürfnisse im Bereich der Sprachvermittlung, um diese Integration zu fördern. Die Kantone sind frei, weitere Integrationsleistungen vorzusehen.

Quellen: [Medienkonferenz vom 11.03.2022](#) und [Webseite SEM](#)

VSJF, 11.03.2022